Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vorlage
V 90/2022

Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf
Hier: Änderung der Benutzerordnung

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Bauwesen *Bearbeiterin: M. Hieske*	*Datum* *11.11.2022*

Beratungsfolge

Gremium	*Zuständigkeit*	*Sitzungsdatum*	*öffentlich*	*nicht öffentlich*
Ortsrat Hoiersdorf	Anhörung	29.11.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Beschlussempfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	08.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt, die **Version 2** der Änderung der Benutzerordnung, wie im Sachverhalt dargestellt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Sanierung und der steigenden Energiekosten wurde zu dem Produkt 5731 – Dorfgemeinschaftshäuser folgende Aufgabenstellung formuliert: „Anpassung der Benutzerordnung aufgrund steigender Energiepreise."

Aufgrund der steigenden Energiekosten und des höhen Sanierungsaufwandes des Dorfgemeinschaftshauses wurden hier zwei Versionen für eine neue Benutzerordnung angedacht. Diese sehen Sie in der Anlage. Die gelb markierten Absätze wurden erneuert.

Angedacht sind hier folgende Änderungen.

- Erhöhung der Kaution (Vermeidung des Einschlagens von Nägeln, Reiszwecken etc.)
- Energiepauschale in zwei Versionen

Version 1:
Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch. Hierbei werden aktuelle Preise in einem Aushang im DGH veröffentlicht, sodass Strom, Wasser und Gas vor und nach jeder Veranstaltung abgelesen werden.

Version 2:
Hier wird pro Veranstaltung eine Pauschale für die Energiekosten berechnet.

Die Kaution wird wie folgt erhöht:

	alt	**neu**
kleiner Saal	30 EUR	50 EUR
großer Saal	50 EUR	80 EUR

Seitens der Verwaltung wird die **Version 2** favorisiert, da der Verwaltungsaufwand wesentlich geringer ist.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☐	☒	☐	☐

Anlagen

Anlage 1 – Version 1 Benutzerordnung
Anlage 2 – Version 2 Benutzerordnung

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992, vom 16.06.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007, vom 03.12.2009 vom 01.07.2014 und vom XXXXXX

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht der Stadt, den in der Stadt ansässigen Vereinen, Organisationen, Firmen und Einwohnern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Im Einzelfall können bei öffentlichem Interesse auch sonstige Personen und Organisationen von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen zugelassen werden. Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen.

2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen. Anträge können bei der Hausmeister*innen gestellt werden.

3. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln und Reißzwecken, sowie das Benutzen von Klebebändern und andren Befestigungsmaterialien an den Balken, Decken, Wänden, Türen und Fenstern ist untersagt. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Stadt Schöningen Schadenersatz von den Benutzern gemäß Anlage 1 zu leisten.

4. Die überlassenen Räume, das Inventar und die Außenanlagen sind nach näherer Weisung der Hausmeister*innen umgehend nach Benutzung der Räume zu reinigen. Andernfalls wird die unter Nr. 10 aufgeführte Vorauszahlung von **50,00** € bzw. **80,00** € von der Stadt Schöningen einbehalten.

5. Benutzer haben die Bedürfnisse der Nachbarn auf Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen. Musik und sonstige Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Lärm außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.

6. Für die Ansprüche der Stadt gemäß dieser Benutzungsordnung haftet neben den Benutzern auch der von den Benutzern benannte Verantwortliche als Gesamtschuldner.

7. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis der Hausmeister*innen vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.

8. Der das Volksfest durchführende Verein darf das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung des Volksfestes an drei aufeinander folgenden Tagen kostenlos benutzen.

9. Der Schützenverein Hoiersdorf darf das Dorfgemeinschaftshaus dreimal im Jahr kostenlos benutzen; der Hoiersdorfer Sportverein, der Männergesangverein Hoiersdorf, die Ortsfeuerwehr Hoiersdorf, der

Schrebergartenverein "Einigkeit", der Siedlerbund und die im Rat der Stadt Schöningen und in den Ortsräten vertretenen politischen Parteien dürfen das Dorfgemeinschaftshaus zweimal im Jahr kostenlos benutzen. Dies gilt auch dann, wenn ein konzessionierter Wirt hinzugezogen wird.

9.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern der Sozialarbeit sind kostenlos.

9.2 Für öffentlich zugängliche oder geschlossene Veranstaltungen, die anerkennenswert gemeinnützigen, insbesondere sozialen, kulturellen oder heimatpflegerischen Zwecken dienen, kann Kostenfreiheit gewährt werden.

10. Für nicht kostenfreie Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte gemäß nachstehender Aufstellung + die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch entsprechend den Zählerständen für elektrischen Strom, Gas und Wasser zu entrichten:

Entgelte für	ortsansässige Personen und Organisationen je Tag	auswärtige Personen und Organisationen je Tag
kleiner Saal	90,00 €	180,00 €
kleiner und großer Saal	180,00 €	280,00 €

Strom	n.n	Aktuelle Preise sind im Aushang im DGH ersichtlich
Erdgas	n.n	
Wasser	n.n	

11. Es ist eine Vorauszahlung einer Kaution (Reinigungsgebühr und Ernergiepauschale) von insgesamt **50,00 €** für den kleinen Saal bzw. **80,00 €** für den großen Saal zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten mit der tatsächlichen genutzen Energiepauschale verrechnet wird.

12. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei Trauerfeiern sind 25,-- € zu entrichten.

13. Soweit Leistungen im Rahmen der Einführung des § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

14. Falls in Veranstaltungssaal oder den angrenzenden Räumlichkeiten Speisen mit Hilfe von Spirituskochern, Brennpasteerwärmern oder ähnlichen Geräten gewärmt werden, muss ein Fettbrandlöscher mit mindestens 3L Inhalt vorgehalten werden. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerat I“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

15. Bei der Benutzung von elektrischen Einrichtungen (wie z. B. DJ-Pult), Einrichtungen für Licht und Beschallungssteuerung, ist zusatzlich ein CO2 Feuerlöscher mit 2 l Inhalt vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

16. Bei zusätzlich aufgestelltem Mobiliar (z. B. zu Präsentationszwecken) ist jeweils ein weiterer Pulver- oder Schaumlöscher mit 9 Löschmitteileinheiten vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001„Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

17. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Flucht- und Rettungspläne jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und in der voller Breite geöffnet werden können.

18. Sämtliche Dekorationen und Ausschmückungen sind in der Feuerwiderstandsklasse B1 nach DIN 4102 auszuführen.

19. Die Rettungswege auf dem Grundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.

20. Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch die Hausmeister*innen, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Stadt Schöningen vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.

21. Diese Benutzungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Version 2

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992, vom 16.06.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007, vom 03.12.2009 vom 01.07.2014 und vom XXXXXX

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht der Stadt, den in der Stadt ansässigen Vereinen, Organisationen, Firmen und Einwohnern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Im Einzelfall können bei öffentlichem Interesse auch sonstige Personen und Organisationen von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen zugelassen werden. Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen.

2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen. Anträge können bei der Hausmeister*innen gestellt werden.

3. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln und Reißzwecken, sowie das Benutzen von Klebebändern und andren Befestigungsmaterialien an den Balken, Decken, Wänden, Türen und Fenstern ist untersagt. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Stadt Schöningen Schadenersatz von den Benutzern gemäß Anlage 1 zu leisten.

4. Die überlassenen Räume, das Inventar und die Außenanlagen sind nach näherer Weisung der Hausmeister*innen umgehend nach Benutzung der Räume zu reinigen. Andernfalls wird die unter Nr. 10 aufgeführte Vorauszahlung von **50,00** € bzw. **80,00** € von der Stadt Schöningen einbehalten.

5. Benutzer haben die Bedürfnisse der Nachbarn auf Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen. Musik und sonstige Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Lärm außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.

6. Für die Ansprüche der Stadt gemäß dieser Benutzungsordnung haftet neben den Benutzern auch der von den Benutzern benannte Verantwortliche als Gesamtschuldner.

7. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis der Hausmeister*innen vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.

8. Der das Volksfest durchführende Verein darf das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung des Volksfestes an drei aufeinander folgenden Tagen kostenlos benutzen.

9. Der Schützenverein Hoiersdorf darf das Dorfgemeinschaftshaus dreimal im Jahr kostenlos benutzen; der Hoiersdorfer Sportverein, der Männergesangverein Hoiersdorf, die Ortsfeuerwehr Hoiersdorf, der

Schrebergartenverein "Einigkeit", der Siedlerbund und die im Rat der Stadt Schöningen und in den Ortsräten vertretenen politischen Parteien dürfen das Dorfgemeinschaftshaus zweimal im Jahr kostenlos benutzen. Dies gilt auch dann, wenn ein konzessionierter Wirt hinzugezogen wird.

9.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern der Sozialarbeit sind kostenlos.

9.2 Für öffentlich zugängliche oder geschlossene Veranstaltungen, die anerkennenswert gemeinnützigen, insbesondere sozialen, kulturellen oder heimatpflegerischen Zwecken dienen, kann Kostenfreiheit gewährt werden.

10. Für nicht kostenfreie Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte gemäß nachstehender Aufstellung zu entrichten:

Entgelte für	**ortsansässige Personen und Organisationen je Tag**	**auswärtige Personen und Organisationen je Tag**
kleiner Saal	90,00 €	180,00 €
kleiner und großer Saal	180,00 €	280,00 €
Energiepauschale		15,00 €
Energiepauschale (von Oktober bis Ostern)		25,00 €

11. Es ist eine Vorauszahlung einer Kation (Reinigungsgebühr) von insgesamt **50,00 €** für den kleinen Saal bzw. **80,00 €** für den großen Saal zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

12. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei Trauerfeiern sind 25,-- € zu entrichten.

13. Soweit Leistungen im Rahmen der Einführung des § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

14. Falls in Veranstaltungssaal oder den angrenzenden Räumlichkeiten Speisen mit Hilfe von Spirituskochern, Brennpasteerwärmern oder ähnlichen Geräten gewärmt werden, muss ein Fettbrandlöscher mit mindestens 3L Inhalt vorgehalten werden. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerat I“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

15. Bei der Benutzung von elektrischen Einrichtungen (wie z. B. DJ-Pult), Einrichtungen für Licht und Beschallungssteuerung, ist zusatzlich ein CO2 Feuerlöscher mit 2 l Inhalt vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

16. Bei zusätzlich aufgestelltem Mobiliar (z. B. zu Präsentationszwecken) ist jeweils ein weiterer Pulver- oder Schaumlöscher mit 9 Löschmitteileinheiten vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001„Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.

17. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Flucht- und Rettungspläne jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und in der voller Breite geöffnet werden können.

18. Sämtliche Dekorationen und Ausschmückungen sind in der Feuerwiderstandsklasse B1 nach DIN 4102 auszuführen.

19. Die Rettungswege auf dem Grundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.

20. Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch die Hausmeister*innen, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Stadt Schöningen vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.

21. Diese Benutzungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.